

Ausbaubeschluss für die im Innenbereich belegene Erschließungsstraße "An der Hinterwieke"	
Vorlage Nr.: 2020/015	
Fachbereich: Bauamt	Sachbearbeiter: Schulte, Hans

Sach- und Rechtslage:

1. Die im sog. Innenbereich der Wohnbausiedlung *Elisabethfehn – Süd* belegene Erschließungsstraße "**An der Hinterwieke**" beginnt mit ihrer Aufmündung auf die *Ramsloher Straße* (K 299) und endet mit einer Streckenlänge von rd. **536 m** nach der Einmündung der Planstraße *Spechtweg* an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. *94 Elisabethfehn – Süd*. Hiernach geht der Straßenverlauf der Straße *An der Hinterwieke* in den sog. Außenbereich (§ 35 BauGB) über. Westlich verläuft parallel zur Straße *An der Hinterwieke* ein Verbandsgewässer der *Friesoyther Wasseracht* als sog. Wieke.

Die Straße *An der Hinterwieke* verfügt innerhalb ihres Verlaufes als Anliegerstraße im sog. Innenbereich vorwiegend über keinen frostsicheren Unterbau, über keine Schottertragschicht und über keine Straßenentwässerung. Weitere Teileinrichtungen wie eine Straßenbeleuchtung sind ebenfalls nicht vorhanden. Die Fahrbahn ist bisher nur in einer Breite von rund 3,00 m in Pflasterbauweise (Betonstein) befestigt. Diese als Provisorium zu bezeichnende Fahrbahnbefestigung befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. In der Fahrbahn befinden sich zahlreiche Verwerfungen und Verdrückungen aufgrund des nicht tragfähigen Unterbaus der Straße. Das Pflastergefüge ist vorwiegend gelöst und besteht daher nicht mehr. Weiter ist das sog. Dachprofil der Fahrbahn in der überwiegend Streckenlänge nicht mehr vorhanden. Es sind tiefe Fahrspuren in der Fahrbahn entstanden, in denen sich das Niederschlagswasser sammelt. Der Zustand der Fahrbahn lässt deutlich den Handlungsbedarf für einen erstmaligen Ausbau dieser Straße erkennen.

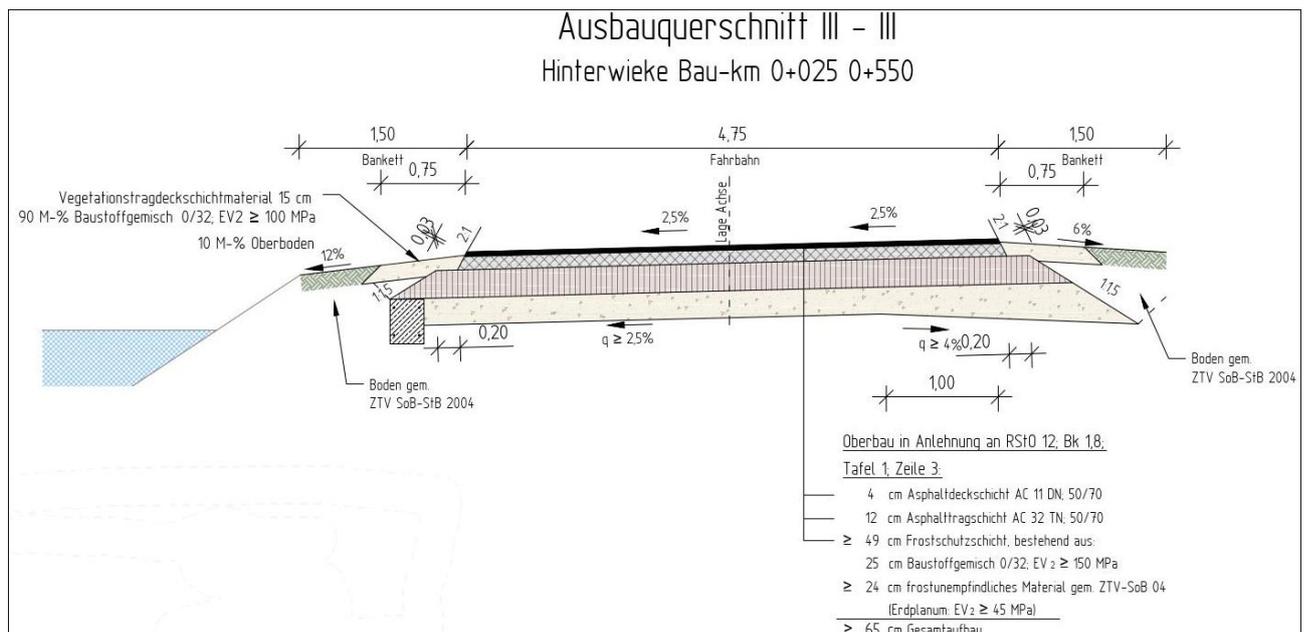
2. Von der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, den im Innenbereich belegenen Streckverlauf der Straße *An der Hinterwieke* mit einer bisherigen Breite von rd. 3,0 m als Erschließungsstraße auf eine Breite von **4,75 m** in Asphaltbauweise mit einer beidseitigen Seitenraumstabilisierung mit einem Vegetationsdeckschichtmaterial (90 % natürlicher Schotter 0/32 u. 10 % Oberboden) in ~ 15 cm Stärke mit einer Einseitneigung von ~ 2,5 % zur Wieke erstmalig auszubauen.

Bituminöser Oberbau für den Endausbau**in Anlehnung an RStO 12; Bauklasse 1,8 Tafel 1, Zeile 3:**

- 4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 DN; 50/70

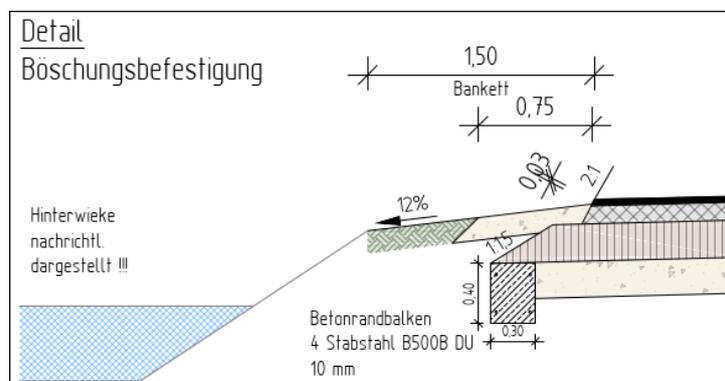
- 12 cm Asphalttragschicht AC 32 TN; 50/70
 - 25 cm Schottertragschicht, *natürlicher Gesteinskörnung als Naturstein in 0/32 / (kein RC-Material) rein/unbelastet*
 - 24 cm frostunempfindliches Material (Füllsand)
- 65 cm Gesamtaufbau

Abb.: Ausbauquerschnitt III – III für den Endausbau für die Straße An der Hinterwieke



Zur Unterstützung des Lastabgleichs aufgrund der Nähe zur Wieke wird im Rahmen des Ausbaus der Straße *An der Hinterwieke* ein **einseitiger Betonrandbalken** mit 30 cm Breite und 40 cm Tiefe entlang der Kanalböschung in Erdschalung verbaut. Der Betonbalken aus C 20/25 erhält eine Bewehrung mit 4 Stück gerippten Betonstabstahl B500B (nach DIN 488) mit einem Durchmesser von 10 mm.

Abb.: Detaildarstellung der Bankettbefestigung mit Betonrandbalken



Die Aufmündung der Straße *An der Hinterwieke* mit Anschluss an die *Ramsloher Straße* (K 299) erfolgt mit Radien $R = 9,0$ m und $R = 10$ m. Diese Aufweitung dient der besseren

Befahrbarkeit und der damit verbundenen höheren Verkehrssicherheit. Ebenfalls zur Verbesserung der Verkehrssicherheit werden die ersten **25 m** der Straße *An der Hinterwieke* beginnend von der K 299 in einer Ausbaubreite von **5,50 m** hergestellt, um einen sog. Rückstauverkehr auf der K 299 auszuschließen. Höhenmäßig erfolgt der Anschluss in Anpassung an den Bestand der Kreisstraße.

Im Bereich der Aufmündung zur K 299 ist nach den Vorgaben der Straßenbauverwaltung für die ordnungsgemäße Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers **beidseitig** eine **Hochbordanlage** mit einer **2-reihigen Gasse** für etwa die ersten 18 m und den erforderlichen Straßenabläufen vorzusehen. Die Gassen und Bordanlagen werden auf 20 cm Unterbeton (Beton C20/25) gesetzt und die Hochbordanlagen erhalten eine 15 cm starke Betonrückenstütze (Beton C20/25). In diesem Bereich ist die Asphaltfahrbahn mit einer Beidseitneigung von ~ 2,5% (sog. Dachprofil) herzustellen.

Abb.: Ausbauquerschnitt I – I für den Endausbau in Höhe der Aufmündung auf die K 299

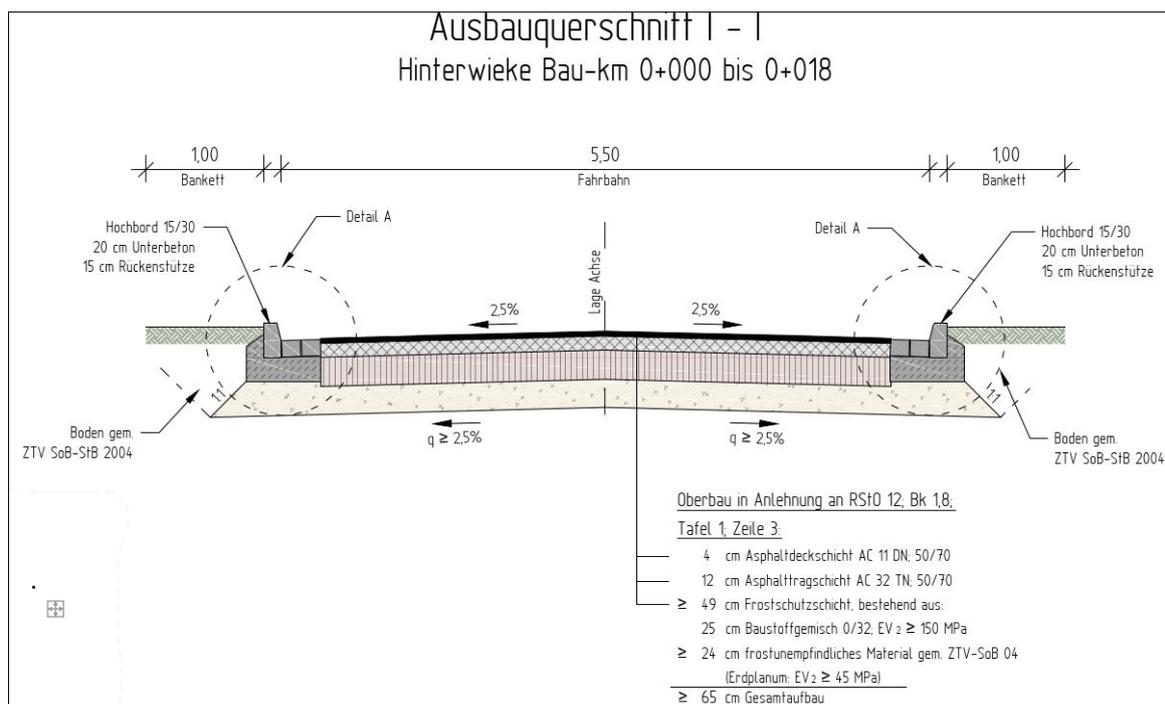
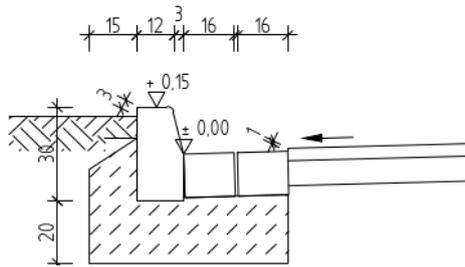


Abb.: Detail A – Ausbildung der Bord- und Gassenanlage

Detail A
2-reihiger Pflasterstreifen
mit Hochbord 15/30



Weiterführend nach der Hochbord- und Gossenanlage wird die Fahrbahn der Straße *An der Hinterwieke* mit einer Einseitneigung zur Wieke mit ca. 2,5% und nach weiteren etwa 7,0 m von 5,50 m Breite auf eine Ausbaubreite von 4,75 m reduziert. Die Seitenräume zur Fahrbahn (Bankett) werden ab diesem Ausbaubereich mit einem Vegetationsdeckschichtmaterial (90 % natürlicher Schotter 0/32 u. 10 % Oberboden) in ~ 15 cm Stärke und einer Breite von ~ 75 cm stabilisiert.

Abb.: Ausschnitt aus dem Ausbauplan

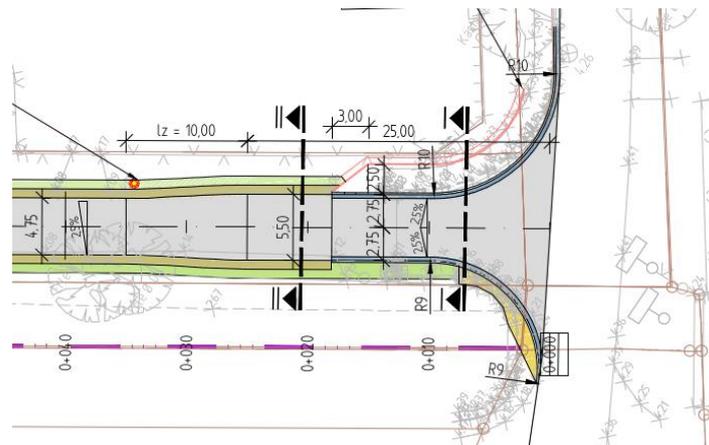
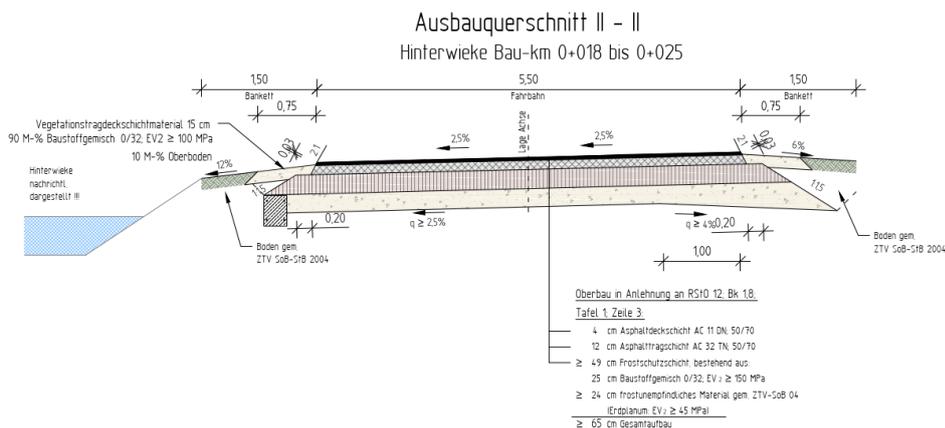


Abb.: Ausbauquerschnitt II – II für den Endausbau nach rd. 18 m nach der Aufmündung auf die K 299



Auch in diesem Ausbaubereich ist folgender Fahrbahnaufbau vorgesehen:

Bituminöser Oberbau für den Endausbau

in Anlehnung an RStO 12; Bauklasse 1,8 Tafel 1, Zeile 3:

- 4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 DN; 50/70
- 12 cm Asphalttragschicht AC 32 TN; 50/70
- 25 cm Schottertragschicht, *natürlicher Gesteinskörnung als Naturstein in 0/32 / (kein RC-Material) rein/unbelastet*
- 24 cm frostunempfindliches Material (Füllsand)

65 cm Gesamtaufbau

Aufgrund der zahlreich zu erwartenden Hochbaumaßnahmen im Bereich der Neubau- und Anliegergrundstücke ist zunächst vorgesehen, die Straße *An der Hinterwieke* entsprechend dem v. g. Bauprogramm im Erdbau, sowie mit einer Schottertragschicht von 25 cm und einer Asphalttragschicht mit 12 cm im Erstausbau herzustellen. Der abschließende Endausbau nach dem v. g. Bauprogramm erfolgt nach dem vorwiegenden Abschluss der Hochbaumaßnahmen. Hierdurch werden Schäden an der Fahrbahn und den Seitenräumen vermieden.

3. Straßenbeleuchtung

Die Straße *An der Hinterwieke* wird mit einer einseitigen LED-Straßenbeleuchtung in einem Abstand von rd. 30 m ausgestattet. Der regelmäßige Abstand von rd. 30 m gewährleistet eine ausreichende Ausleuchtung der Verkehrsflächen bei Dunkelheit.

4. Regenwasserkanalisation

Im Zuge der Ausbaustrecke ist eine Verlegung einer Regenwasserkanalisation **nicht** erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser wird im Seitenbereich der Wieke zur Versickerung gebracht. Lediglich innerhalb des Aufmündungsbereichs zur K 299 ist eine Entwässerung mit beidseitiger Gossenanlage notwendig.

Bestehende alte Rohrdurchlässe DN 300 (bisher Betonfalzrohr), die die Ausbautrasse zur Wieke queren, sind im Zuge des Ausbau der Straße *An der Hinterwieke* durch **Betonglockenmuffenrohre DN 300** zu erneuern, um künftige Straßenschäden zu vermeiden. Hierbei wird auch der Einlauf zur Wieke mit Böschungsstücken und Böschungspflaster fachgerecht neu hergestellt.

5. Versorgungsplanung

Die vorhandenen Versorgungsleitungen in der Verkehrsfläche werden von Seiten der EWE Netz und des OOWV im Vorfeld außerhalb des Straßenkörpers verlegt. Die Verlegungsarbeiten werden auf Kosten der Versorgungsträgern erledigt und erfolgen vor dem erstmaligen Ausbau der Straße bzw. vor den erforderlichen Erdarbeiten.

Nach bisherigen Planungen des OOWV ist die Verlegung einer Sammelkanalisation für Schmutzwasser als Freigefällekanal im Zuge der Straße *An der Hinterwieke* nicht vorgesehen. Die Entsorgung der häuslichen Abwässer soll im Bedarfsfall durch eine Druckentwässerung erfolgen.

Haushaltmäßige Auswirkungen:

Im Haushalt 2021 stehen für den v. g. Erstausbau der Straße *An der Hinterwieke* Haushaltsmittel unter PSP I 1.000213.500 | 787 200 zur Verfügung. Für den abschließenden Endausbau sind für etwa 2023 noch weitere Haushaltsmittel einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Das vorgeschlagene Bauprogramm für den erstmaligen Ausbau der Gemeindestraße *An der Hinterwieke*, die im Innenbereich belegen ist, wird für die Streckenlänge von rd. 536 m von der Einmündung der Planstraße *Spechtweg* an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 94 "*Elisabethfehn – Süd*" bis zu ihrer Aufmündung auf die *Ramsloher Straße* (K 299) beschlossen. Im Rahmen dieses Ausbaubeschlusses für den Endausbau werden die Erschließungsmaßnahmen Grunderwerb, Freilegung der Verkehrsflächen, Erdarbeiten, die Herstellung der Straßenentwässerung mit Regenwasserkanal im Aufmündungsbereich zur K 299, Einbau der Frostschuttschicht, Herstellung der Fahrbahn sowie der einseitigen Straßenbeleuchtung erstmalig hergestellt.

(Bürgermeister)

(Sachbearbeiter)

Beratung / Entscheidung	Datum	Abstimmungsergebnis		
VA	17.02.2021	Ja:	Nein:	Enth.:
RAT im Umlaufverfahren	22.02.2021	Ja:	Nein:	Enth.:

Ausbaubeschluss für die Erschließungsstraße im Baugebiet Nr. 106 Gewerbegebiet Barßel - Friesoyther Straße

Vorlage Nr.: 2021/009

Fachbereich: Bauamt

Sachbearbeiter: Schulte, Hans

Sach- und Rechtslage:

1. Mit Beschluss des Rates der *Gemeinde Barßel* in seiner Sitzung am **30.09.2020** wurde für die Entwicklung des *Gewerbegebietes Barßel – Friesoyther Straße* der Satzungsbeschluss für den BPlan Nr. 106 gefasst. Die Ausweisung dieser neuen Bauflächen für die bauliche Nutzung als Gewerbegebiet östlich der *Friesoyther Straße – L 832* – erfordert nunmehr den Ausbau der Planstraßen mit einer verkehrsgerechten Anbindung an die L 832 einschließlich einer sog. Linksabbiegespur. Innerhalb der Verkehrsflächen im Plangebiet sind die Entwässerungsleitungen für Niederschlagswasser und Schmutzwasser sowie die notwendigen Versorgungsleitungen zu verlegen.

Die für diese Entwicklung bereitstehenden ehemaligen Ackerflächen haben eine Größe von **rd. 7,5 ha**. Unter Berücksichtigung der angrenzenden Verkehrsräume der L 832 hat das Plangebiet eine Fläche von **rd. 8,38 ha**.

Abb.: Ausschnitt Planzeichnung BPlan Nr. 106 *Gewerbegebiet Barßel – Friesoyther Str.*



2. Regenrückhaltung:

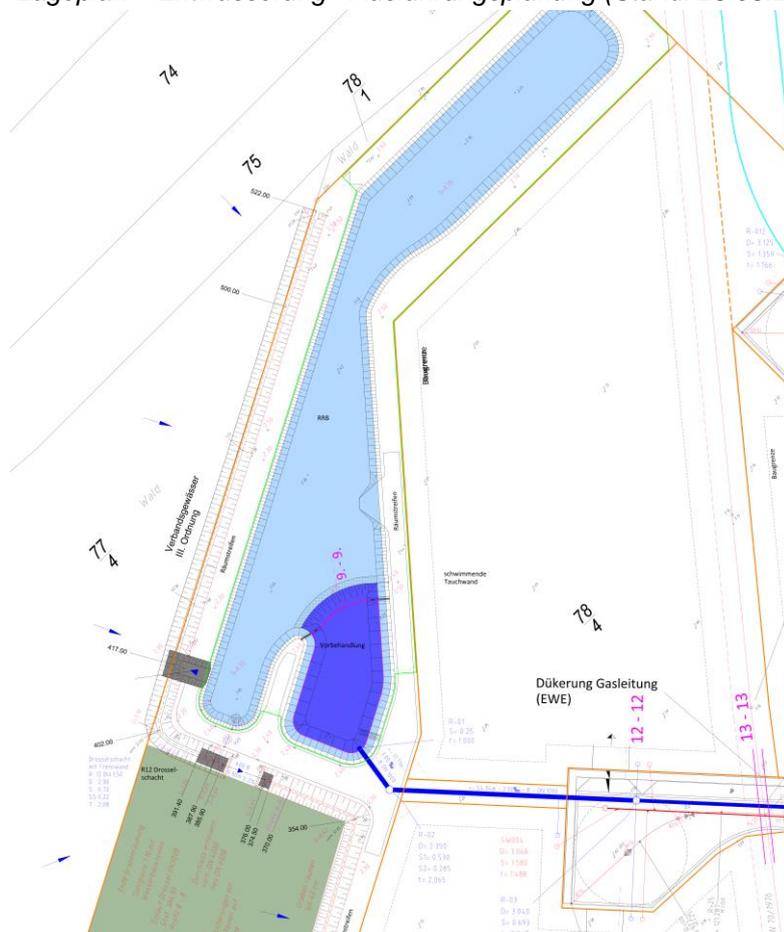
Das künftig im Plangebiet auf den versiegelten und bebauten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist über den Regenwasser-Hauptkanal innerhalb der Verkehrsflächen

einem Absetzbecken mit einem nachgelagerten Rückhaltebecken (RRB) mit Drosselbauwerk im nördlichen Plangebietsbereich über das Verbandsgewässer abzuleiten. Das **RRB** hat ein **Speichervolumen** von rd. **4.200 m³** und wird als Erdbecken angelegt.

Die Vorbehandlung von verunreinigtem Regenwasser erfolgt über ein abgedichtetes Absetzbecken mit schwimmender Tauchwand, dass zugleich im Brandfall die **Löschwasserversorgung** im Bedarfsfall mit einem **Speichervolumen** von rd. **540 m³** absichert.

Aufgrund der Nähe zu Wohnsiedlungslagen wird neben dem Absetzbecken auch das RRB mit einer **Einfriedung** eines massiven Stabmattengitterzaunes gegen ein unbefugtes Betreten in Anlehnung an die **DIN 14210** für Löschwasserteiche mit einer Höhe von **mind. 1,25 m** abgesichert.

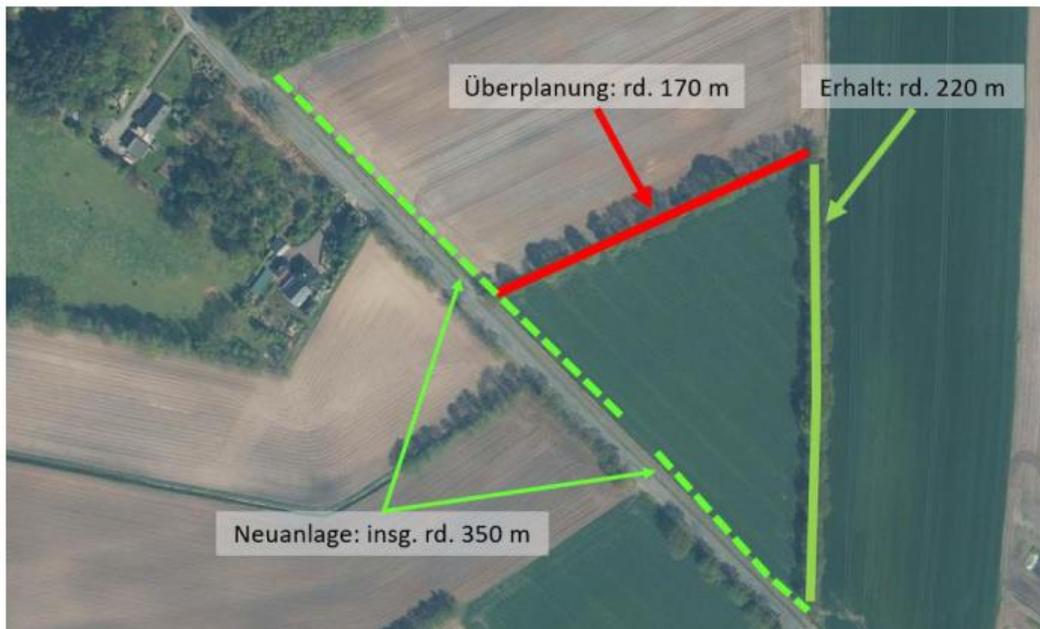
Abb.: Ausschnitt – Lageplan – Entwässerung - Ausführungsplanung (Stand: 25.08.2020)



3. Anlegung einer Wallhecke:

Für eine zentral im Gebiet mit rd. 170 m verlaufende und abzutragende **Wallhecke** wird zum südlichen Gebietsrand parallel zur L 829 eine **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme** auf einer **öffentlichen Grünfläche** im Verhältnis 1 : 1,5 mit rd. **350 m** vorgesehen. Ein maßgeblicher Teil des Bodenabtrags kann u. a. für die Anlegung der rd. 350 m langen Wallhecke im Plangebiet verbleiben (*Bodenschutz*).

Abb.: Darstellung Wallhecken – Neuanlage rd. 350 m



4. Bauprogramm zum Ausbau der Verkehrsflächen im BPlan Nr. 106:

Für den notwendigen Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraße A und B) mit den erforderlichen Kanalbauarbeiten für Schmutz- und Regenwasserkanal im Plangebiet Nr. 106 ist ein **erstmaliger Ausbau** erforderlich.

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an die Landesstraße 832 *Friesoyther Str.* erfolgt hierbei über die **Planstraße A**. Das Plangebiet selbst wird durch die **Planstraße A** aus Richtung L 832 nach Nordwesten und durch die **Planstraße B** in Richtung Westen erschlossen, die beide mit einer Wendeanlage (~ 25 m Fahrbahn-Durchmesser) enden. Die Planstraßen sind mit einer Brutto-Verkehrsfläche von **12,0 m** bis stationsweise **12,50 m** ausgewiesen. Die Wendeanlagen haben eine Bruttoverkehrsfläche im Durchmesser von **31,0 m**.

Für eine verkehrsgerechte und sichere Anbindung der **Planstraße A** an die L 832 werden **Radien** mit ca. **12 m** und eine anfänglich rd. **7,0 m** breite Fahrbahn in Asphaltbauweise vorgesehen. Im weiteren Verlauf der **Planstraße A** und **B** hat die geplante Fahrbahn eine **Regelbreite von 6,50 m**. In den Straßeneinmündungen und Kurvenbereichen wurden entsprechende Aufweitungen der Fahrbahnen unter Berücksichtigung der Schleppkurven des Schwerlastverkehrs mit Lastkraftwagen berücksichtigt.

4.1 Für den geplanten Ausbau der v. g. **Planstraßen A bis B** mit den beiden Wendeanlagen im Plangebiet Nr. 106 hat ein vollständiger Bodenaustausch (Humus/Torf-Schicht) mit Füllsand **bis zum tragfähigen Boden** als Ausstattung der Fahrbahn mit einem frostsicheren und tragfähigen Unterbau zu erfolgen, auf den dann eine **Schottertragschicht** aus Baustoffgemisch (0/32) in einer Stärke von **30 cm** (~ 540 kg/m²) verdichtet aufgebaut werden kann. Die Brutto-Verkehrsflächen mit einer Breite von **12,0 m** bis **12,5 m** sowie auch die beiden Wendeanlagen mit einem Brutto-Durchmesser von **31,0 m** werden hierbei in voller Breite der Verkehrsfläche im Plangebiet ausgekoffert.

Die Schmutz- und Regenwasserkanalisation ist innerhalb des Fahrbahnbereichs und die Versorgungsleitungen (Gas, Strom, Wasser, Telekommunikation usw.) sind im Seitenbereich

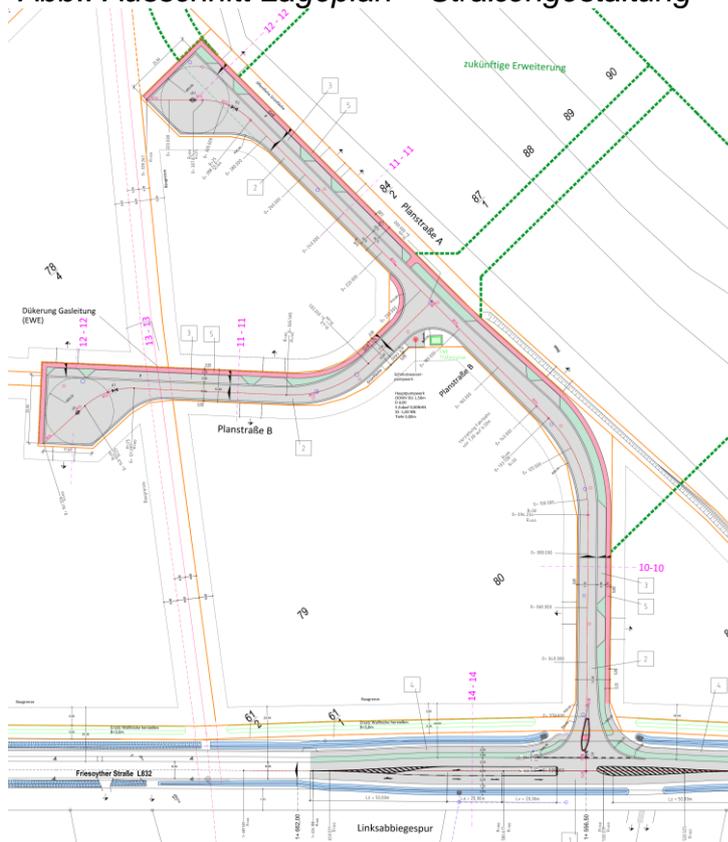
der Verkehrsflächen zu verlegen. Für die Versorgungsleitungen kann eine ca. 1,50 m breite Trasse zur Verfügung gestellt werden.

4.2 Der geplante Straßenausbau sieht für die v. g. Planstraßen im Endausbau eine Fahrbahnbreite nach dem Regelausbau von **mindestens 6,50 m** in Asphaltbauweise einschließlich beidseitiger Gossenanlage vor. Im Seitenbereich der Erschließungsstraßen werden stationsweise **Parkstreifen** in Pflasterbauweise mit einer Breite von **3,00 m** für den Schwerverkehr vorgesehen. Die Planstraßen erhalten durchgehend ein **Dachprofil von ~ 3 %** Querneigung. Für die Ableitung des Oberflächenwassers von den Verkehrsflächen ist beidseitig der Fahrbahn eine beidseitige 3-reihige Gosse (16/16/14) mit 20 cm Unterbeton und Hochbordanlage mit 15 cm Beton-Rückenstütze geplant.

Zwischen den künftigen Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke und der Parkstreifen für den Schwerlastverkehr wird innerhalb der Verkehrsfläche einseitig eine **Gehweganlage** in **rd. 1,60 m** Breite in Pflasterbauweise mit 8er Tiefbord in der Ausbauplanung berücksichtigt.

Die einseitige Ausstattung der Verkehrsflächen mit einer **Straßenbeleuchtung** erfolgt im Abstand von rd. 30 m auf der Seite der Parkstreifen bzw. der Gehweganlage. Die Straßenbeleuchtung wird hierbei mit LED-Leuchtmittel ausgestattet.

Abb.: Ausschnitt Lageplan – Straßengestaltung – Stand: 09.02.2021



4.3 Fahrbahnaufbau

Für die Verkehrsflächen im **Plangebiet** ist folgender Aufbau nach der **RStO 12** vorgesehen:

Aufbau für die **Asphaltfahrbahn**:

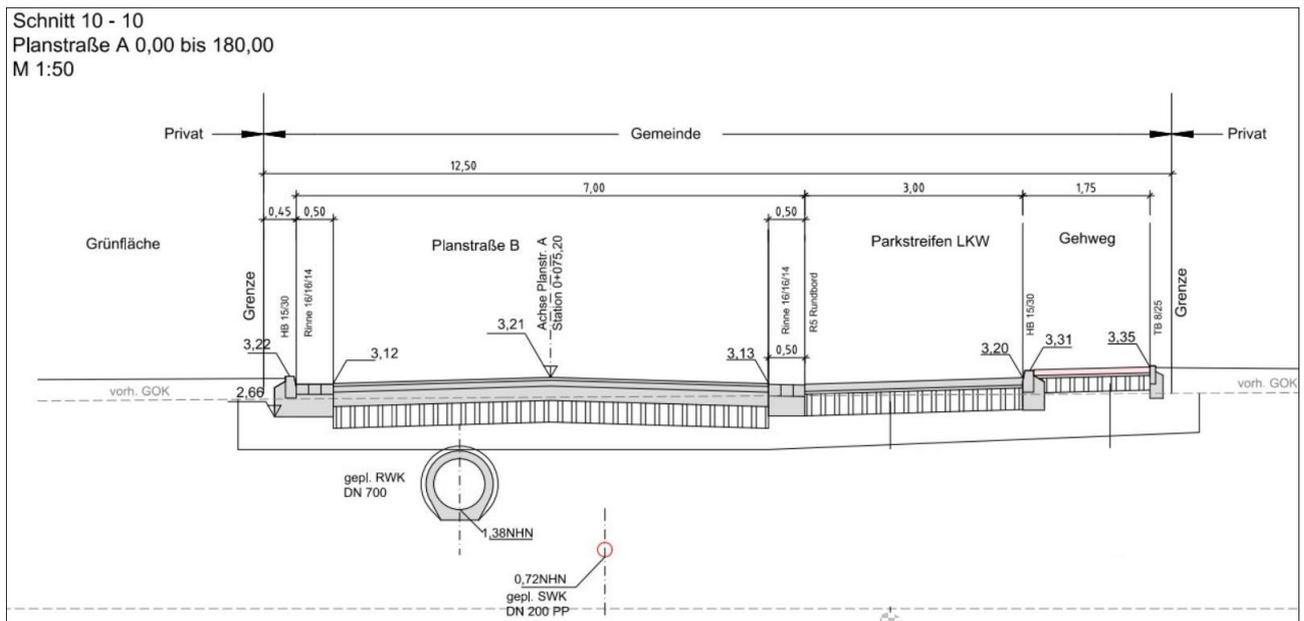
- **RStO 12 Tabelle 1, Zeile 5, Bk 10** Straßen
- 4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 DS
- 8 cm Asphaltbinderschicht AC 16 BS
- 12 cm Asphalttragschicht AC 32 TS
- 30 cm Schottertragschicht natürliches Baustoffgemisch 0/32 (~ 540 kg / m²)
- ~ 28 cm Frostschuttschicht aus frostsicherem Sand (SE/SW)

Aufbau für die **Parkstreifen**:

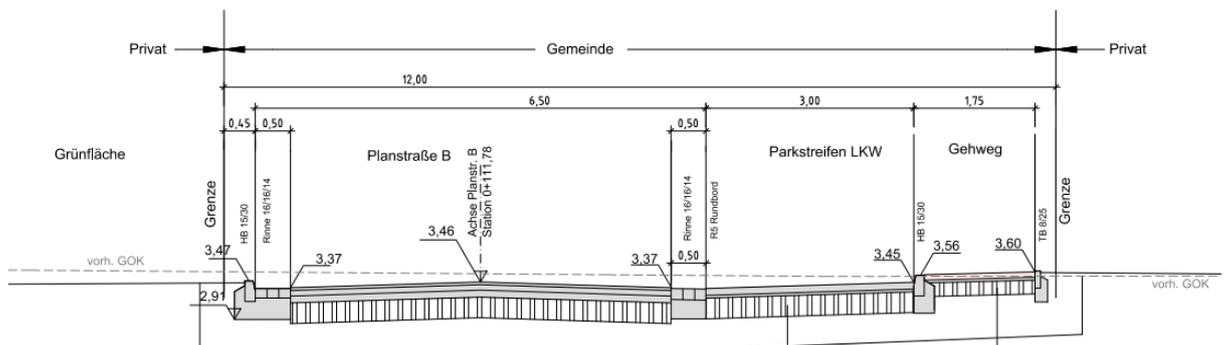
- **Aufbau gem. RStO 12, Tafel 3, Zeile 3, Bk 3,2**, Parkstreifen Lkw
- 10 cm Pflasterdecke, Betonrechteckstein, Farbe grau
- 4 cm Bettung natürliches Baustoffgemisch 0/5 (Brechsand)
- 30 cm Schottertragschicht natürliches Baustoffgemisch 0/32 (~ 540 kg / m²)
- ~ 31 cm Frostschuttschicht aus frostsicherem Sand (SE/SW)

Aufbau für die **Gehweganlagen**:

- **Aufbau gem. RStO 12, Tafel 6, Zeile 1, Pflaster (Plattenbelag)**
- 8 cm Betonstein-Pflaster / Breite ca. 1,60 m
- 4 cm Bettung natürliches Baustoffgemisch 0/5 (Brechsand)
- 20 cm Schottertragschicht natürliches Baustoffgemisch 0/32
- ~ 28 cm Frostschuttschicht aus frostsicherem Sand (SE/SW)

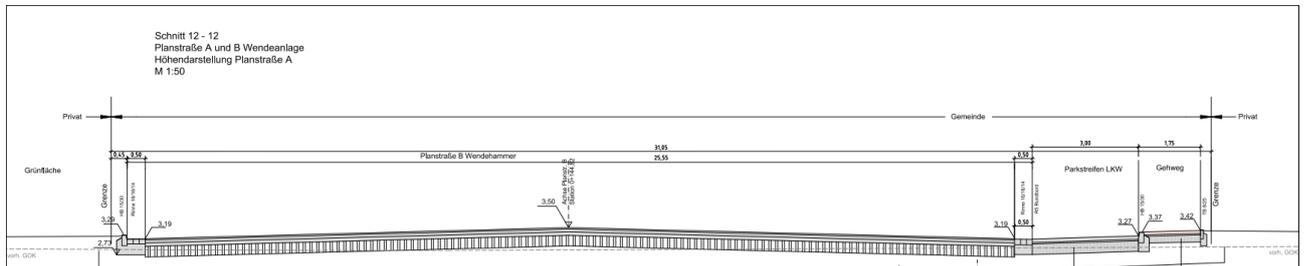


Schnitt 11 - 11
Planstraße A und Planstraße B
1:50



Planstraße A u. B – Wendeanlage

Schnitt 12 – 12



5. Fahrbahnaufbau im Bereich der Aufweitung der L 832 mit einer Links

Für die notwendige **Linksabbiegespur** innerhalb der Verkehrsflächen der **Landesstraße 832** ist folgender Aufbau nach der **RStO 12** vorgesehen:

Aufbau für die **Asphaltfahrbahn**:

- **RStO 12; Tabelle 1, Zeile 5, Bk 32** (Linksabbiegespur)
- 4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 DS
- 8 cm Asphaltbinderschicht AC 16 BS
- 14 cm Asphalttragschicht AC 32 TS
- 30 cm Schottertragschicht natürliches Baustoffgemisch 0/32 (~ 540 kg / m²)
- ~ 34 cm Frostschuttschicht aus frostsicherem Sand (SE/SW)

Aufgrund der Aufweitung der Verkehrsfläche ist wegen der Linksabbiegespur in diesem Streckverlauf auch die **Geh- und Radweganlage in Asphaltbauweise** mit folgendem Aufbau zu erneuern:

Aufbau für die **Gehweganlage** parallel zur L 832:

- **Aufbau gem. RStO 12, Tafel 6, Zeile 1**
- 2,5 cm Asphaltdeckschicht AD 5 DL
- 8 cm Asphalttragschicht AC 22 TL
- 20 cm Schottertragschicht natürliches Baustoffgemisch 0/32
- ~ 30 cm Frostschuttschicht aus frostsicherem Sand (SE/SW)

5.1 Beidseitig des Aufweitungsbereichs der notwendigen Linksabbiegespur – L 832 – sind im Erdbau die Straßenseitengräben in die Seitenräume zur L 832 zu verlegen und zu profilieren. Hierbei ist der in der westlichen Ausbautrasse befindliche Baum- und Strauchbestand zu entfernen. Eine entsprechende Ersatzpflanzung wurde im Rahmen der Bilanzierung des BPlans Nr. 106 bereits berücksichtigt. Grunderwerb wird für die Umsetzung der Fahrbahnaufweitung **nicht** erforderlich, da die Gemeinde parallel im Westen zur L 832 Eigentümerin eines rd. 7 – 8 m breiten Seitenstreifens ist.

Über die Straßenseitengräben wird die Entwässerung der L 832 und damit auch die Aufmündung der Planstraße A als Zufahrt in das neue Gewerbegebiet sichergestellt. Die Ableitung des Oberflächenwassers aus diesem Verkehrsraum erfolgt u. a. über einen Rohrdurchlass **DN 600** mit beidseitig der L 832 positionierten Schachtbauwerken in Höhe der Planstraße A.

Die Ableitung des Oberflächenwassers wird vom westlichen Schachtbauwerk an der L 832 über einen noch herzustellenden RW-Kanal **DN 300** mit Schachtbauwerken vom Straßenseitengraben in südwestlicher Richtung über das benachbarte **Flurstück 21** zum Verbandsgewässer der *Friesoyther Wasseracht – Richtemoor Graben* – geführt. Für die dauerhafte Sicherung der Rohrleitungstrasse mit rd. 80 m besteht bereits eine persönliche Dienstbarkeit – **Leitungsrecht** – für die Gemeinde Barßel.

Abb.: Ausschnitt aus dem Ausbauplan – Stand: 09.02.2021

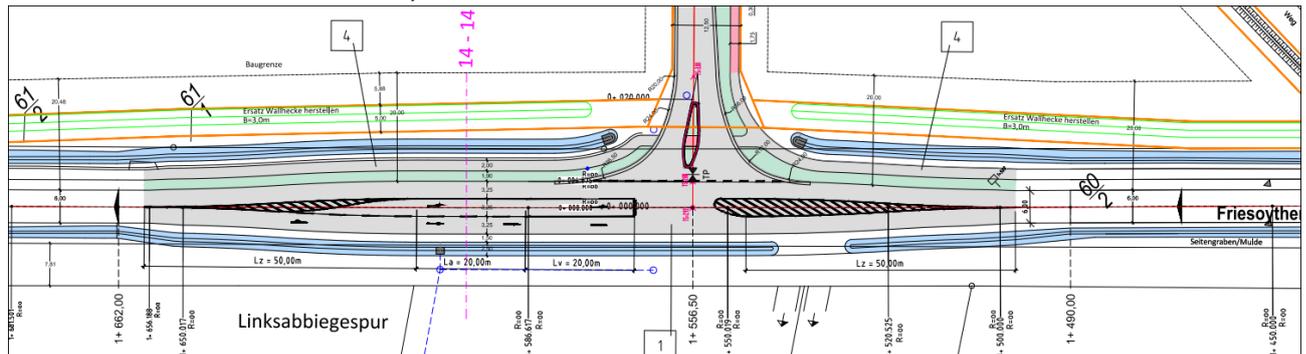
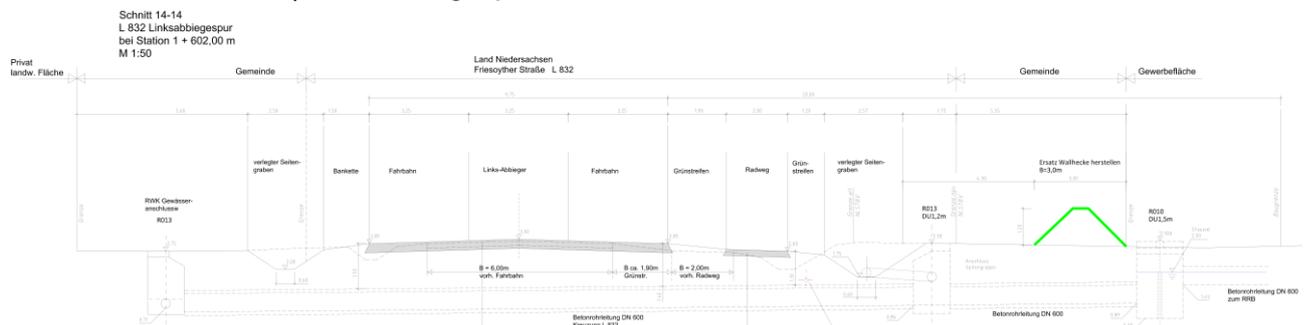


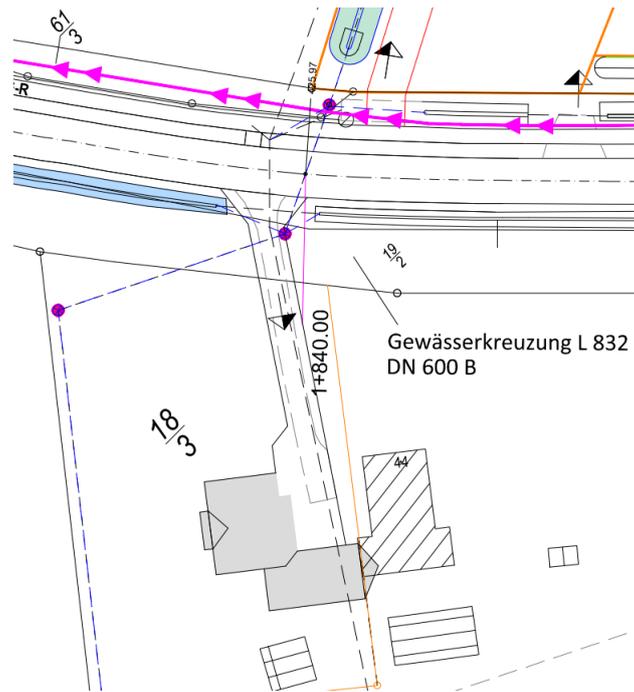
Abb.: Schnitt 14 – 14 | Linksabbiegespur L 832



5.2 Herstellung einer Gewässerkreuzung und einer Vorflut im Bereich der L 832

Im Bauablauf mit der Aufweitung der L 832 zur Herstellung einer Linksabbiegespur ist vorgelagert in Höhe der *Friesoyther Str. 44A* eine Gewässerkreuzung **DN 600B** zur Querung der L 832 über das Flurstück 18/3 und 18/4 in Richtung des westlich verlaufenden Verbandsgewässers vorzusehen. Die neue Vorflut wird hierbei etwa je zur Hälfte als RW-Kanal DN 600 oder als offener Wasserzug im Erdbau hergestellt. Über diese neue Vorflut wird künftig das gestaute Oberflächenwasser aus dem Regenrückhaltebecken des Plangebietes Nr. 106 sowie auch der ggf. auftretende Notüberlauf in das Verbandsgewässer – *Richtemoor Graben* – sicher abgeleitet.

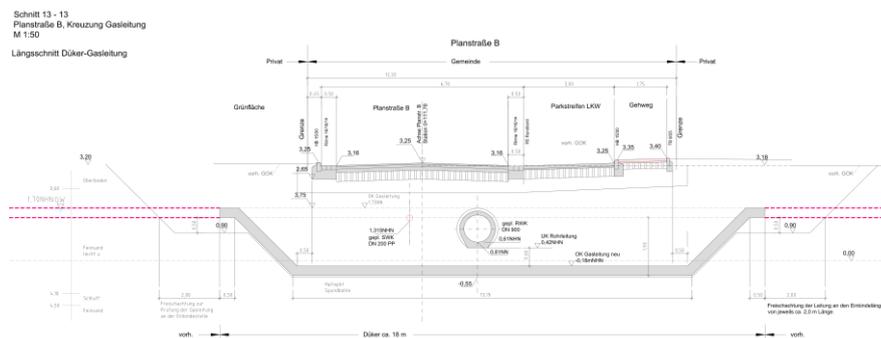
Abb.: Ausschnitt aus dem Ausbauplan Nr. 5 | Anlage 3 | Stand: 28.01.2021



7. Herstellung einer Dükerung der EWE-Erdgashochdruckleitung DN 300 im Plangebiet Nr. 106 vor der Wendeanlage der Planstraße B

Kurz vor der geplanten Wendeanlage im Bereich der Planstraße B befindet sich ein Kreuzungspunkt der Erdgashochdruckleitung DN 300 der EWE Netz. In diesem Bereich wird eine Dükerung in einer Länge von **18,0 m** erforderlich, um die notwendige Querung mit dem RW-Kanal DN 900 und dem SW-Kanal DN 200 in Richtung des Absetzbeckens zu ermöglichen.

Nach bisheriger Abstimmung mit der EWE Netz erfolgt der technische Umbau der Pipeline DN 300 von entsprechend zugelassenen Fachfirmen, die die EWE als Leitungsträger beauftragt. Der Erdbau zur Freilegung des Kreuzungspunktes und die spätere Verfüllung der Baugrube erfolgt im Bauablauf mit den Erdarbeiten zur Herstellung der Planstraßen. Dies ist aus Gründen der späteren Gewährleistung nach der VOB auch sinnvoll. Die Aufwendungen für diese Dükerung sind von der Gemeinde Barßel zu tragen.



8. Das konkrete Bauprogramm wird in der Sitzung im Detail anhand von Ausbauplänen und von Querschnitten für das Plangebiet Nr. 106 *Gewerbegebiet Barßel – Friesoyther Straße* noch vorgestellt und erläutert.

Haushaltmäßige Auswirkungen:

Im Haushalt 2021 stehen unter der Kostenstelle PSP I 1.000222.500.001 | 787 200 einschließlich der Mittel aus den Vorjahren für den **Endausbau** des Gewerbegebietes Barßel – Friesoyther Str. rd. 2,7 Millionen EURO zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Dem vorgeschlagenen Bauprogramm für den Endausbau der **Planstraßen A und B** einschließlich der beiden **Wendeanlagen** mit Regenrückhaltung, der geplanten Linksabbiegespur im Zuge der L 832, der Dükerung der Erdgashochdruckleitung, den Vegetationsarbeiten und der Herstellung einer Vorflut zur Erschließung des Bebauungsplanes Nr. **106 “Gewerbegebiet Barßel – Friesoyther Str.”** wird entsprochen.

Im Rahmen des Ausbaubeschlusses für den Endausbau der Planstraße A und B im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 106 werden die Erschließungsmaßnahmen Grunderwerb, Freilegung der Verkehrsflächen, Erdarbeiten, Herstellung der Regenwasserhauptleitung einschließlich der Straßenentwässerung, Einbau der Frostschuttschicht, Herstellung der Fahrbahn sowie der einseitigen Gehweganlagen, Parkstreifen und Straßenbeleuchtung erstmalig hergestellt.

(Bürgermeister)

(Sachbearbeiter)

Beratung / Entscheidung	Datum	Abstimmungsergebnis		
RAT Umlaufverfahren	22.02.2021	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	17.02.2021	Ja:	Nein:	Enth.:

Erstmalige Herstellung von Erschließungsteilmaßnahmen für die Gemeindestraße Döbelstraße, Barschstraße, Hechtgang und Möhnedamm ➤ Fassung eines Ausbaubeschlusses
--

Vorlage Nr.: 2021/014

Fachbereich: Bauamt

Sachbearbeiter: Schulte, Hans

Sach- und Rechtslage:

1. Im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplangebietes Nr. 18 "Barßelermoor – Ost" sind die Gemeindestraßen **Döbelstraße**, **Barschstraße**, **Hechtgang** und **Möhnedamm** belegen, die als sog. Ringerschließung die Anliegergrundstücke ausgehend von der *Ankerstraße* verkehrlich erschließen. Der Hechtgang stellt hierbei eine unselbständige Stichstraße dieser Anlage dar.

Ende der 70er Jahre wurde diese Erschließungsstraße mit einer rund 5,0 m breiten Fahrbahn in Asphaltbauweise als Dachprofil (Beidseitneigung) ohne eine Straßenentwässerung, ohne Bordanlage und ohne eine Straßenbeleuchtung ausgebaut.

Laut dem damaligen **Kostenspaltungsbeschluss** des Rates der Gemeinde Barßel vom 10.05.1978 sind bisher die Erschließungs-Teilmaßnahmen Herstellung der Fahrbahn, Grunderwerb und die Freilegung der Verkehrsflächen hergestellt. Diese Erschließungs-Teilmaßnahmen wurden 1978 erschließungsbeitragsrechtlich veranlagt und damit abgerechnet.

Aufgrund des schlechten Zustandes der Asphaltdeckschichten im Zuge der **Döbelstraße**, **Barschstraße**, **Hechtgang** und **Möhnedamm** wird im Rahmen der Unterhaltung eine Sanierung dieser Fahrbahnen erforderlich.

Von der Gemeinde ist für eine Instandsetzung dieser Fahrbahnen vorgesehen, die alte brüchige Asphaltdeckschicht abzufräsen und durch den anschließenden Einbau einer Asphaltbinderschicht als Profilausgleich mit einer Stärke von **max. ca. 3 – 5 cm** das bisherige Dachprofil mit einer Beidseitneigung von 2 – 2,5 % wieder herzustellen. Zum Abschluss dieser Fahrbahnsanierung erhalten die v. g. Straßen eine neue Asphaltdeckschicht mit 0/8er –Material in rund 4 cm Stärke.

Von der zwischenzeitlich beauftragten Ing.-Beratung liegen zu diesem Bauprogramm hierzu nun die Ausbaupläne vor.

2. In den vergangenen Jahrzehnten wurden die Baugrundstücke im Baugebiet Nr. 18 entsprechend der großen überbaubaren Flächen mit Baulichkeiten immer weiter bebaut und weitere Grundstückszufahrten mussten zur Erschließung dieser neuen Wohnhäuser über die bisher unbefestigten Straßenbermen angelegt werden. Hierdurch wurden die Straßenbermen weiter versiegelt. Die Straßenbermen können bei den heute zunehmenden Niederschlägen daher das anstehende Oberflächenwasser aus dem Verkehrsraum nicht mehr aufnehmen.

Die Ausstattung der Erschließungsstraßen im Baugebiet Nr. 18 mit einer **Straßenentwässerung** ist daher von wesentlicher Bedeutung, um nach einer Sanierung der Fahrbahn keine Folgeschäden durch anstehendes Oberflächenwasser entstehen zu lassen und die Verkehrssicherheit auf den Straßen gewährleisten zu können. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass gerade dort, wo Erschließungsstraßen nicht mit einer Straßenentwässerung ausgestattet sind, ähnliche Fahrbahnschäden wie im Baugebiet Nr. 18 auftreten.

3. Der Verwaltungsausschuss hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 22.01.2018 (Vorlage 2108/006) mit der notwendigen Sanierung der Erschließungsstraßen in Asphaltbauweise und der erstmaligen Herstellung der Erschließungsstraßen mit einer beidseitigen Straßenentwässerung und einer einseitigen Straßenbeleuchtung befasst. Der Verwaltung wurde hierbei aufgegeben, das bisherige Sanierungs- und Ausbauvorhaben weiter vorzubereiten. Laut dem damaligen Beschluss des VA erfolgte zur Würdigung des Anliegerinteresses eine Information der Anliegerschaft über die geplanten Maßnahmen im Baugebiet Nr. 18 anlässlich der Anliegerversammlung vom 20.03.2018 in der Mensa des Schulzentrums Barßel.

4. Das **Bauprogramm** sieht für die Straßen **Döbelstraße**, **Barschstraße**, **Hechtgang** und **Möhnedamm** vor, dass diese Erschließungsanlage als sog. Ringerschließung mit einer beidseitigen Gosse und Bordanlage für die erstmalige Herstellung einer **Straßenentwässerung** ausgestattet wird. Zudem soll erstmalig eine einseitige **Straßenbeleuchtung** im Zusammenhang mit diesem Ausbau hergestellt werden.

4.1 Erstmalige Herstellung einer Straßenentwässerung

Für die erstmalige Herstellung einer Straßenentwässerung ist es aufgrund des vorgegebenen Profils der vorhandenen Erschließungsstraße mit einer Beidseitneigung von ~ 2 – 2,5 % erforderlich, dass eine beidseitige Gosse in grauem Betonstein mit 20,0 cm Unterbeton und einem Betonrundbord mit entsprechender Betonrückenstütze (15 cm; C 20/25) und Unterbeton (20 cm ; C 20/25) an die bestehende Fahrbahn angebaut wird. Für einen sauberen Profilschnitt zum Anbau der Gossen sind die Asphaltfahrbahnen entsprechend zu schneiden.

Die Entwässerung der Gossen erfolgt über die noch herzustellenden Entwässerungsleitungen, die entsprechend dem auf der öffentlichen Erschließungsstraße anfallenden Niederschlagswasser bzw. dem Oberflächenwasser vom Rohrquerschnitt dimensioniert werden. Weiter sind in den Gossen in entsprechenden Abständen Straßenabläufe vorzusehen, damit das anstehende Wasser abgeleitet werden kann.

Die Einleitung des Oberflächenwassers von den öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt durch entsprechende Einleitstellen über die **Barschstraße** und **Döbelstraße** in das Verbandgewässer der *Friesoyther Wasseracht "Barßeler Kanal"*, wobei mit diesen Entwässerungsleitungen die Ankerstraße zu queren ist. Die Einleitstellen, die in einem Böschungspflaster in Mörtelbettung einzufassen sind, sind mit einem Böschungsstück zu versehen.

Für die Herstellung der Gossen mit Bordanlagen sowie der Entwässerungsleitungen, die neben der Erschließungsstraße innerhalb der öffentlichen Straßenberme geführt werden, sind Erdarbeiten erforderlich. Der nicht tragfähige Boden ist hierbei durch frostsicheren Füllsand zu ersetzen.

Nach der Herstellung der Straßenentwässerung mit seinen Entwässerungsleitungen sind die Straßenbermen mit mind. 10 cm Mutterboden wieder anzudecken und als Straßenbegleitgrün ist eine Grasansaat (Rasen) herzustellen.

Im nördlichen Bereich des *Möhnedammes*, der mit einer Wendeanlage endet, wurde in den letzten Jahren eine größere Wohnbaufläche mit zahlreichen Wohneinheiten bebaut und verdichtet.

Um sicherzustellen, dass der abgehende Verkehr aus dem südlichen Bereich des *Möhnedammes* in Richtung *Barschstraße* verkehrsgerecht abgeleitet wird, ist nördlich der Einmündung *Barschstraße* auf den *Möhnedamm* im nordwestlichen Bereich der Fahrbahn *Möhnedamm* eine Einengung durch eine Verschwenkung der noch herzustellenden Gosse vorzusehen. Dieser Bereich wird durch die Pflanzung eines sog. Stadtbaumes (Rotbuche) und durch Kunststoffpoller für den Verkehrsteilnehmer verdeutlicht. Weiter wird in diesem Bereich nördlich von der Aufmündung der *Barschstraße* auf den *Möhnedamm* eine **2-reihige Rinne** aus Gossensteinen vorgesehen.

Abb.: Ausschnitt aus dem Ausbauplan *Möhnedamm - Ecke Barschstraße*

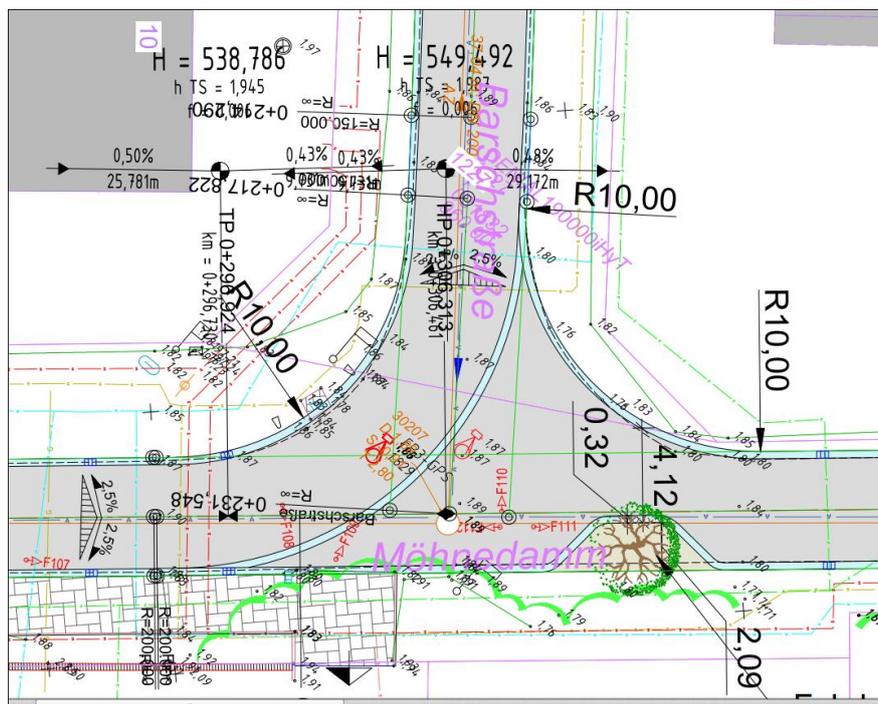


Abb.: **Regel-Querschnitt** für die Sanierung und die erstmalige Herstellung einer beidseitigen Gosse mit Bordanlage für die Straßenentwässerung

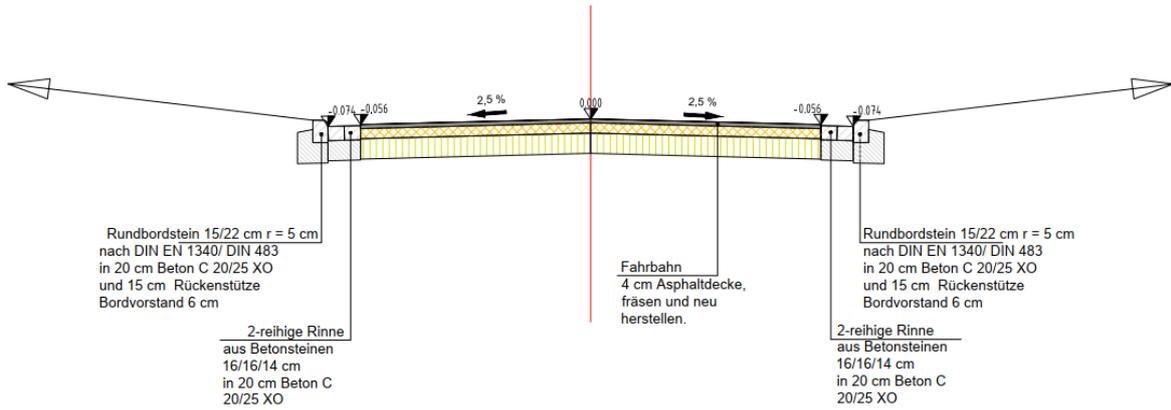


Abb.: Ausschnitt – Ausbauplan – **Hechtgang** mit Wendeanlage –
Ausbau mit umlaufender Gossenanlage mit Bord

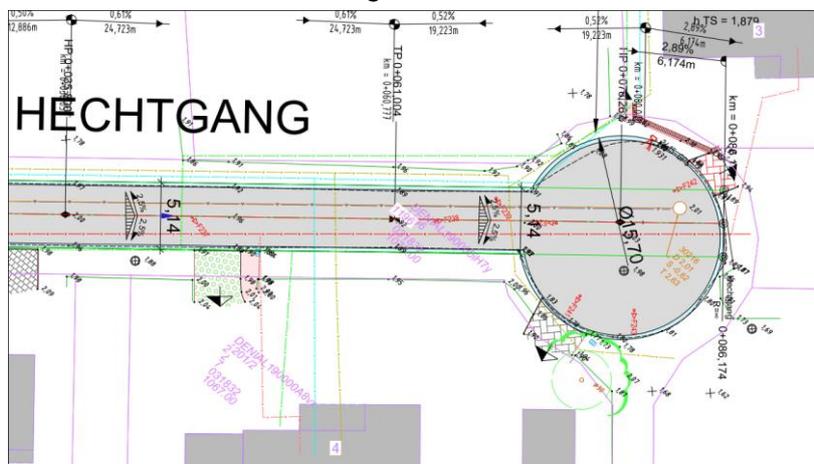


Abb.: Ausschnitt – Ausbauplan – **Möhnedamm** mit Wendeanlage im Nordenosten –
Ausbau mit umlaufender Gossenanlage mit Bord

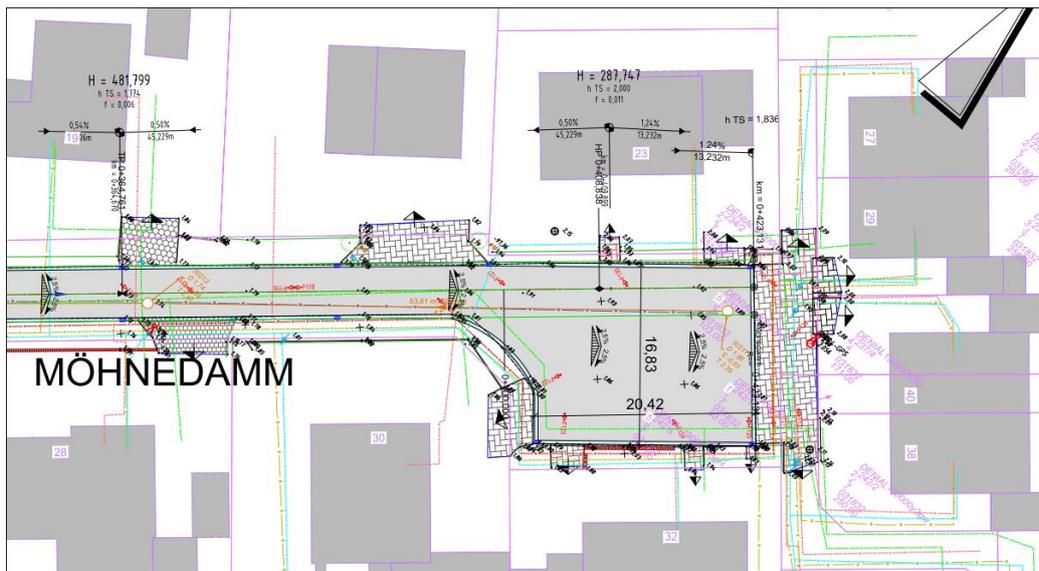
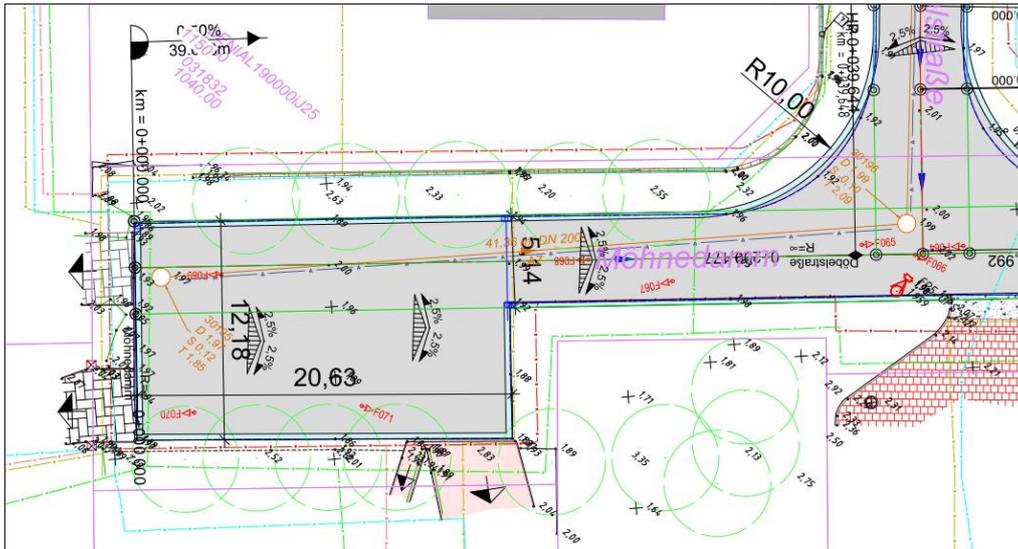


Abb.: Ausschnitt – Ausbauplan – **Möhnedamm** mit Wendeanlage im Südwesten –
Ausbau mit umlaufender Gossenanlage mit Bord



4.2 Erstmalige Herstellung einer Straßenbeleuchtung

Einseitig der **Döbelstraße**, **Barschstraße**, **Hechtgang** und **Möhnedamm** ist für diese Erschließungsanlage als sog. Ringerschließung eine einseitige Straßenbeleuchtung mit einer LED-Beleuchtungstechnik zur Ausleuchtung der Fahrbahnen erstmalig herzustellen. Vorgeschlagen wird hier der Lampen-Typ "VULKAN 3610" mit einer Lichtmasthöhe von 4,5 m.

Der Abstand der Lichtmasten der Straßenbeleuchtung beträgt ca. 30 – 35 m und wird durch eine lichttechnische Berechnung sowie unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten bestimmt. Die Lichtmasten werden grenzseitig zu den Anliegergrundstücken auf der öffentlichen Straßenberme errichtet.

5. Von der Verwaltung wird empfohlen, dass die Erschließungs-Teilmaßnahmen zur erstmaligen Herstellung einer beidseitigen Straßenbeleuchtung, einer einseitigen Straßenbeleuchtung und der Herstellung des Straßenbegleitgrünes im Frühjahr **2021** ausgeführt werden.

6. Das eigentliche Bauprogramm wurde zuletzt in der Sitzung Fachausschuss für Straßenbau und Verkehr am 29.08.2018 und in der Verwaltungsausschuss-Sitzung am 19.09.2018 sowie in der Ratssitzung am 26.09.2018 bereits vorgestellt.

Durch die eingefügten Ausbaupläne der Ing.-Beratung wird dieses Bauprogramm konkretisiert und vervollständigt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushalt für diese Maßnahme zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen des Ausbaubeschlusses für die Gemeindestraßen **Döbelstraße**, **Barschstraße**, **Hechtgang** und **Möhnedamm** werden für diese Erschließungsanlage als sog. Ringerschließung die Erschließungsteilmaßnahmen zur Herstellung einer

beidseitigen Straßenentwässerung, einer einseitigen Straßenbeleuchtung sowie Herstellung des Straßenbegleitgrünes erstmalig hergestellt.

Die Ausbaustrecke der v. g. Straßen wird durch einen Übersichtsplan kartografisch bestimmt, der über das [Ratsinformationssystem](#) zur Verfügung gestellt wird.

Der vom Rat der Gemeinde Barßel in seiner Sitzung am 26.09.2018 (Vorlagen-Nr.: **2018/090**) bereits gefasste Ausbaubeschluss wird hinsichtlich der vorliegenden Ausbaupläne somit neu gefasst.

(Bürgermeister)

(Sachbearbeiter)

Beratung / Entscheidung	Datum	Abstimmungsergebnis		
VA	17.02.2021	Ja:	Nein:	Enth.:
RAT Umlaufverfahren	22.02.2021	Ja:	Nein:	Enth.:

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Barßel	
Vorlage Nr.: 2021/002	
Fachbereich: Amt für Finanzwesen und Liegenschaften	Sachbearbeiter: Rönneper, Anke

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 128 NKomVG hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde entsprechend den Vorgaben des § 128 NKomVG aufgestellt. Der Bürgermeister stellte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2019 am 16.06.2020 fest. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 13.07. bis zum 20.08.2020 im Rathaus der Gemeinde Barßel. Mit Datum vom 21.12.2020 hat das Rechnungsprüfungsamt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erstellt. Die Gesamtbetrachtung und Schlussfeststellung lauten wie folgt:

„Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht ist der Jahresabschluss 2019 vor dem Hintergrund der Erwirtschaftung eines Überschusses von 2.888.133,50 EUR in der Ergebnisrechnung sehr positiv zu beurteilen. Im Haushaltsjahr 2019 war es der Gemeinde Barßel möglich, nicht nur ihr Vermögen zu erhalten, indem sie die Abschreibungen auf ihr immaterielles Vermögen und auf ihr Sachvermögen aus den ordentlichen Erträgen decken konnte, sondern sie konnte darüber hinaus ihr Vermögen mehren. In der Finanzrechnung konnte ein so hoher Überschuss aus Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden, dass eine zusätzliche Kreditaufnahme zur Deckung des Saldos aus Investitionstätigkeit in Höhe von -5.791.414,77 EUR nicht erforderlich war. Zum Ende des Jahres konnten darüber hinaus liquide Mittel in Höhe von 4.259.276,28 EUR in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden, wobei in diesem Zusammenhang auf die in Höhe von 6.855.600,00 EUR gebildeten Haushaltsauszahlungsreste sowie den Haushaltseinzahlungsrest in Höhe von 6.180.500,00 EUR hingewiesen wird.

Der Jahresabschluss 2019 wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft. Im Schlussbericht waren die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt war festzustellen, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,*
- die Buchungsvorgänge in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren,*
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren und*
- das Vermögen richtig nachgewiesen wurde.*

Der Jahresabschluss entsprach den gesetzlichen Vorschriften und vermittelte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Barßel. Der Rechenschaftsbericht stand in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Zum Beschlussverfahren über die Abschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters verweise ich auf § 129 Abs. 1 NKomVG.

Gegen eine Entlastungserteilung bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.“

Der Prüfbericht enthält keine Prüfungsbemerkungen. Aus diesem Grund ist eine Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht entbehrlich.

Im Haushaltsjahr 2019 sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i.S.d. § 117 NKomVG entstanden. Diese waren sachlich und zeitlich unabwendbar. Ihre Deckung war gewährleistet. (s. S. 140/141 des Jahresabschlusses 2019.) Im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019 werden diese über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit beschlossen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Barßel wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2019 wird gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2019 wird gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
4. Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für den Jahresabschluss 2019 Entlastung erteilt.

(Bürgermeister)

(Sachbearbeiter)

Beratung / Entscheidung	Datum	Abstimmungsergebnis		
VA	17.02.2021	Ja:	Nein:	Enth.:
RAT Umlaufverfahren	22.02.2021	Ja:	Nein:	Enth.:

